Geschäftsordnung des Beirats zum Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz

Aufgrund des § 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes vom 15. Juli 2015 (GVBI. S. 114) gibt sich der Beirat zum Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Beirat zum Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (im Folgenden "Freistellungsbeirat") berät das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (im Folgenden TMBJS) in Fragen der Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (nachfolgend ThürBfG).
- (2) Die Beteiligung umfasst insbesondere die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz. Ferner hat der Freistellungsbeirat die Aufgabe, das Ministerium in grundsätzlichen Fragen zu beraten.
- (3) Außerordentliche Beiratssitzungen können bei Argumenten, die sich gegen den Vorschlag des TMBJS richten, einberufen werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Beirats sind
- 1. als Vertreter der Interessen der Arbeitgeber je ein Mitglied auf Vorschlag
 - a) der Kommunale Arbeitgeberverband Thüringen e.V. und
 - b) der Verband der Wirtschaft Thüringens e.V.,
- 2. als Vertreter der Interessen der Arbeitnehmer je ein Mitglied auf Vorschlag
 - a) der Deutsche Gewerkschaftsbund Landesvertretung Thüringen und
 - b) der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen,
- 3. als Vertreter der Interessen der Bildungsträger je ein Mitglied auf Vorschlag
 - a) der Thüringer Volkshochschulverband e.V. und
 - b) die Landesorganisation der freien Träger in der Erwachsenenbildung Thüringen e.V.
- (2) Das Ministerium beruft auf der Grundlage der Vorschläge nach Absatz 1 die Mitglieder für die Dauer von drei Jahren. Es beruft für jedes Mitglied nach dem gleichen Verfahren ein stellvertretendes Mitglied, welches das Mitglied bei dessen Verhinderung mit allen Rechten vertritt.
- (3) Die entsendeten Institutionen können die von ihnen benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder jederzeit abberufen.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem TMBJS niederlegen.

(5) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung aus dem Freistellungsbeirat aus, so wird von der vertretenden Einrichtung dem TMBJS unverzüglich ein namentlicher Vorschlag zur Nachberufung unterbreitet. Die Berufung durch das TMBJS erfolgt zeitnah.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Freistellungsbeirat wählt mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die reguläre Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Ihnen steht das Recht zu, von ihrem Amt zurückzutreten, ohne zugleich als Mitglied des Beirats auszuscheiden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, vertritt den Beirat nach außen.
- (4) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich.

§ 4 Einberufung

- (1) Das TMBJS beruft den Freistellungsbeirat ein. Der Freistellungsbeirat tagt nach Bedarf, mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder das TMBJS dies beantragen.
- (3) Die Einladung zu den Beratungen erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungsbeginn. Die Tagesordnung ist mit den nötigen Unterlagen der Einladung beizufügen.
- (4) Informationen werden per E-Mail an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Freistellungsbeirats weitergeleitet; dies gilt auch für Unterlagen im Sinne des Absatzes 3.

§ 5 Geschäftsführung

Das für Bildungsfreistellung zuständige Referat im TMBJS führt die Geschäfte des Freistellungsbeirats (nachfolgend Geschäftsstelle). Die Geschäftsstelle entsendet einen Schriftführer in jede Sitzung des Freistellungsbeirats.

§ 6 Verfahren der Anhörung zu Anträgen auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen

- (1) Der Freistellungsbeirat nimmt gemäß § 10 Abs. 5 ThürBfG die ihm zugewiesenen Mitwirkungsrechte bei der Anerkennung von Bildungsveranstaltungen durch Anhörung vor der Anerkennung wahr.
- (2) Das TMBJS übermittelt die Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen auf elektronischem Weg.
- (3) Jedes Beiratsmitglied soll eine Stellungnahme zu den vom TMBJS vorgelegten Anträgen abgeben. Eine nicht abgegebene Stellungnahme wird als Enthaltung gewertet. Bei abweichenden Meinungen vom Vorschlag des TMBJS soll eine Begründung erfolgen.
- (4) Die Stellungnahmen werden von den Mitgliedern persönlich an das TMBJS übermittelt.

§ 7 Beschlüsse in grundsätzlichen Fragen

- (1) Der Freistellungsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Die Beschlussvorlage und die Unterlagen müssen mit der Einladung zugegangen sein, es sei denn, der Antrag wird mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.
- (4) Im Falle der Abwesenheit von einer Sitzung kann ein Mitglied einem anderen Mitglied des Freistellungsbeirats seine Stimme in Textform übertragen oder seine Stimme schriftlich abgeben.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Freistellungsbeirats fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an. Sie ist vom Vorsitzenden des Freistellungsbeirats zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied und stellvertretendem Mitglied zugesandt.
- (2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung an die Mitglieder schriftlich Einwendungen erhoben werden; in diesem Fall ist die Niederschrift in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 9 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Freistellungsbeirats sind über den Inhalt der Sitzungen und vom Beirat als vertraulich bezeichnete Beratungsunterlagen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch in Bezug auf Unterlagen und Informationen, die dem Beirat überlassen werden.

§ 10 Ehrenamt, Kosten

Die Mitarbeit im Freistellungsbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Freistellungsbeirats erhalten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung. Die im Freistellungsbeirat vertretenen Institutionen tragen die ihnen entstehenden Kosten für die Mitarbeit im Freistellungsbeirat selbst.

§ 11 Unterzeichnung, Genehmigung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung bedarf der Unterzeichnung aller in § 2 Abs. 2 benannten Vertreter.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des TMBJS.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung können nur einvernehmlich getroffen werden und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des TMBJS.

§ 12 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Zustimmung durch das TMBJS in Kraft.

Die Mitglieder des Freistellungsbeirats

Sylvana Donath

Kommunaler Arbeitgeberverband Thüringen e.V.

Kerstin Lange/

Verband der Wirtschaft Thüringen e.V.

Melanie Pohner

DGB Region Thüringen

Frank Schönborn

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen

Sylvia Kränke

Thüringer Volkshochschulverband e.V.

Evelyn Sittig

Landesorganisation der freien Träger in der Erwachsenenbildung Thüringen e.V.

Enstimming durch TMBJS

In Aufhay Heike Went